

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
628/09	120-2	AL Ing. Entleitner DW 16	3. Dezember 2009

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Kaprun (Beschluss vom 02.12.2009):

Hiermit wird verordnet:

Im gesamten Ortsgebiet Kaprun eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, ausgenommen davon ist die Kapruner Landesstraße L 215.

Die Kundmachung erfolgt mittels Beschilderung gemäß § 52 lit. a 11 a bzw. § 52 lit. a 11 b mit den Vorschriftenzeichen „Zonenbeschränkung“ bzw. „Ende einer Zonenbeschränkung“, die mit Ausnahme der Landesstraße L 215 jeweils einige Meter nach den Ortstafeln sowie ergänzend dazu an der Sigmund-Thun-Straße, an der Pichlbrücke und an der Pichlhofstraße anzubringen sind.

Die verordnete Verkehrsbeschränkung (Geschwindigkeitsbeschränkung) tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Verordnung vom 03.12.2004 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 2 a Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 i.d.g.F.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Ing. Norbert Karlsböck



Anlage: Übersichtsplan

Hinweis auf die Entscheidungsgrundlagen (Auszug Verkehrstechnisches Gutachten Büro für Verkehrs- und Raumplanung, Innsbruck):

Geschwindigkeitsregime

Das im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes im Juni 2004 ausgearbeitete Verkehrsgutachten für eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in Kaprun – Tempo 30 (BVR 2004) ist auch aus heutiger Sicht zu bestätigen und bildet damit die Grundlage für die sich aus den zeitlich bedingten Veränderungen ergebende Erfordernis einer Evaluierung des Geschwindigkeitsregimes.

Unverändert gegenüber (BVR 2004) gilt, dass neben den zum Teil fehlenden Einrichtungen für den Fußgängerverkehr, die verkehrliche Situation durch verschiedene Engstellen und die unmittelbare Lage von Häusern direkt am Straßenrand geprägt wird, womit bei nicht reduzierter Fahrgeschwindigkeit im gesamten Ortsgebiet eine Verringerung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbunden ist. Darüberhinaus dient die mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung verbundene, gleichmäßigere Fahrweise aufgrund verminderter Lärm- und Abgasbelastungen und einer damit verbundenen Steigerung der Aufenthalts- und Wohnqualität vor allem dem Schutz der ansässigen Bevölkerung und der Urlaubsgäste.

Auf Basis der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Erfassung und Beurteilung der gegenwärtigen Verkehrssituation wird deshalb empfohlen, im gesamten, entsprechend Abbildung 5-1 begrenzten Ortsgebiet ausgenommen L 215 Kapruner Straße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verordnen und damit in weiterer Folge eine einheitliche und eindeutige Lösung zu schaffen.

**Um die erforderliche Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, ist die derzeitige Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet von Kaprun ausgenommen L 215 Kapruner Straße nach § 20.(2a) StVO zu bestätigen.**

Die Kundmachung der nach § 20.(2a) StVO verordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit soll entsprechend der Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen (BHZ 2009) durch Beschilderung gemäß §§52.11a bzw. 52.11b mit den Vorschriftszeichen 'Zonenbeschränkung' bzw. 'Ende einer Zonenbeschränkung' erfolgen (Abbildung 5-3), die mit Ausnahme der L 215 Kapruner Straße jeweils einige Meter nach den Ortstafeln sowie ergänzend dazu an der Sigmund-Thun-Straße, an der Pichlhofbrücke und an der Pichlhofstraße anzubringen sind (Abbildung 5-4). Eine Anbringung unmittelbar an den Ortstafeln ist demnach nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Kaprun
2. Bezirkspolizeiinspektion
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gem. § 79 (5) Gemeindeordnung)
4. Gemeindebauhof mit der Anordnung zur Kundmachung (Anbringung bzw. Aufstellung der Verkehrszeichen) und Übermittlung des Aktenvermerkes über den Zeitpunkt der Anbringung bzw. Aufstellung der Verkehrszeichen
5. Anschlag Amtstafel
6. Gemeindemitteilung/Homepage [www.kaprun.at](http://www.kaprun.at)

angeschlagen am: 04.12.2009  
abgenommen am: 18.12.2009

